



- > Freie Berufe
- > Planungshaftpflicht-Versicherung



Ein starkes Fundament für Ihre Pläne.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Komplexität und Umfang der Planungsschäden nehmen weiter zu. Gerade im Schadenfall ist es wichtig, einen starken und verlässlichen Partner zu haben. Mit unserer Erfahrung und Expertise in der Planungs-Haftpflichtversicherung stehen wir Ihnen hier zur Seite. Was ist bei einem Schaden konkret zu tun?

1. Ein Planungsfehler wird festgestellt oder behauptet

Wird ein Planungsfehler festgestellt oder von Ihrem Kunden behauptet, ist es Ihre Pflicht, uns den Planungsfehler bzw. den Sachverhalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Besonders dringliche Fragen klären Sie am besten vorab telefonisch oder durch eine E-Mail mit uns ab.

2. Der Schaden ist eingetreten

Was passiert, wenn jemand behauptet, dass Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit einen Schaden verursacht haben? Sie müssen zunächst im Rahmen Ihrer Schadensminderungspflicht alles Zumutbare unternehmen, um den Schaden abzuwenden. Gegenüber Ihrem Haftpflichtversicherer reichen Sie bitte eine Schadenanzeige ein.

3. Umfang der Schadenanzeige

Als Versicherer sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen:

- Informieren Sie uns bitte umfassend.
- Stellen Sie den Sachverhalt ausführlich dar.
- Senden Sie uns bitte wichtige Unterlagen in Kopie zu, damit wir den Schadenfall umfassend beurteilen können.

Bitte beachten Sie: Schildern Sie den Schadenfall in freier Form – ein Anzeigenformular ist hierzu nicht notwendig.

4. Ihr Kunde geht gerichtlich gegen Sie vor

Informieren Sie uns – auch wenn der Schaden zuvor bereits gemeldet war – bitte sofort darüber, wenn der Geschädigte gerichtlich gegen Sie vorgeht. Ganz gleich, ob durch Mahnbescheid, Klage, Streitverkündung oder Prozesskostenhilfesuch. Das gilt auch bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung, Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens oder eines Arrests. Schon das Einleiten eines Gerichtsverfahrens setzt Fristen in Gang, die unbedingt beachtet werden müssen.

5. Honorarschutz für den Einbehalt wegen behaupteter Mängel

Bitte informieren Sie uns auch, wenn Sie Ihr Honorar gegenüber Ihrem Kunden einklagen wollen, wenn dieser Ihre Forderung nur wegen behaupteter Mängel nicht bezahlt. Unser Honorarschutz bietet Versicherungsschutz für gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten für den Fall, dass ein Bauherr im Zusammenhang mit einem behaupteten und unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch Honorare einbehält.

6. Anwaltliche Vertretung

Wir unterstützen Sie bei der Auswahl eines geeigneten Rechtsanwalts. Bitte stimmen Sie sich unbedingt mit uns ab, bevor Sie diesen beauftragen.

7. Anerkennung, Vergleich und Verjährungsverzicht

Auch hier stimmen Sie Ihr Vorgehen bitte mit uns ab. Bitte erkennen Sie keine Ansprüche an und schließen Sie ohne Rücksprache mit uns keinen Vergleich mit dem Anspruchsteller oder Dritten. Ein Vergleich, der ohne Zustimmung des Versicherers abgeschlossen wird, bindet nur, soweit der Haftpflichtanspruch nachweislich auch ohne den Vergleich bestanden hätte. Dasselbe gilt für das Anerkenntnis. Verlangt der Geschädigte den Verzicht auf die Einrede der Verjährung, stimmen Sie bitte das Ob und das Wie ebenfalls mit uns ab.

8. Verletzung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten)

Wichtig: Ein grob fahrlässiger Verstoß gegen die versicherungsvertraglichen Obliegenheiten berechtigt uns, unsere Leistungen zu kürzen. Ausschlaggebend ist dabei die Schwere des Verschuldens. Werden Obliegenheitspflichten vorsätzlich verletzt, kann dieses sogar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

9. Strafverfahren

Bitte informieren Sie uns auch, wenn ein Strafverfahren eingeleitet werden sollte. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren können Vorläufer von Haftpflichtansprüchen sein. Deshalb prüfen wir, ob wir auch bei strafrechtlichen Ermittlungen gegen unseren Versicherungsnehmer Kostenschutz für den Anwalt bieten können.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an unser
Kompetenzcenter Schaden:

Kompetenzcenter Schaden
Haftpflicht-Firmen / Unfall
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln

T +49 511 3031-569
F +49 511 645-1151602
hus-schaden@hdi.de
www.hdi.de/freieberufe